



## **Hygienekonzept des SV „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern**

### **Einleitung:**

Zum Schutz unserer Mitglieder vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

### **Unser Ansprechpartner zum Infektions-bzw. Hygieneschutz**

**Name: Tobias Buhmann**

**E-Mail: [schriftfuehrer@svtell-gross-zimmern.de](mailto:schriftfuehrer@svtell-gross-zimmern.de)**

### **1 Vereinsheim**

1. Es gilt weiterhin das Tragen eines zugelassenen Mundschutzes (FFP2 oder med.-Maske) innerhalb des Vereinsheimes, ausgeschlossen sind hier die Sitzmöglichkeiten in der Gastwirtschaft und während des Trainings an den Ständen.
2. Zutritt zum Vereinsheim haben nur Person mit der Voraussetzung der 2G Regel, diese sind:
  - 2.1.1. vollständig geimpfte Personen mit Impfnachweis
  - 2.1.2. genesene Personen mit gültigem Genesenen Nachweis
  - 2.1.3. Für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (mit schriftlichem ärztlichem Zeugnis) ist ein max. 24h alter Antigen-Schnelltest, bzw. ein Test nach §3 Abs.1 Satz 1 Nr.3 CoSchuV ausreichend – Ausnahmeregelung nach §3 CoSchuV
  - 2.1.4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit max. 24h altem Antigen-Schnelltest, bzw. mit Test nach §3 Abs.1 Satz 1 Nr.3 CoSchuV, oder unter Vorlage des Testheftes der Schule. (§3 Abs.1 Satz 1 Nr.5 CoSchuV) – Ausnahmeregelung nach §3 CoSchuV
  - 2.1.5. • Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ohne Auflagen (kein Test erforderlich)



2.1.6. Ausnahmeregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten und wichtige Erledigungen zum Wohle des Vereines. Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt, wenn nicht geimpft oder genesen, die Testpflicht nach Bundes-Infektionsschutzgesetz §28b Abs.1 (Antigen-Test nach §2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung / kein Selbsttest zu Hause, aber die Möglichkeit unter der Aufsicht des "Arbeitgebers"/Vereinsbevollmächtigten). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt. Diese fallen in der Sportstätte (oder zugehörigen Räumlichkeiten) also nicht unter die 2G-Regelung.

**Diese sind vor Betreten des Vereinsheim einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unaufgefordert vorzuzeigen, dieses wird einmalig dokumentiert. Bei Testpflichtigen Personen muss jeder Test vor Betreten des Vereinsheimes angezeigt werden.**

3. Personen, die Krankheitssymptome wie Fieber und / oder Husten zeigen, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.
4. Um die Aerosolebelastung so gering wie möglich zu halten, muss das Vereinsheim zu jeder Vollen Stunde für 10 Minuten Stoßgelüftet werden, dies ist im Gaststättenraum und im Luftgewehrstand erforderlich.
5. Es muss ein Mindestabstand von 1,5m Abstandsregel eingehalten werden.
6. Für eine gezielte Eindämmung der Pandemie, wird empfohlen vor Betreten des Vereinsheimes einen Corona-Schnelltest durchzuführen.
7. Personen, die im unmittelbaren sozialen Umfeld (Familie, Schule, Beruf, etc.) Kontakt zu einem Corona-Verdachts oder –Krankheitsfall in den zurückliegenden 14 Tagen hatten dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Treten nach der 14-tägigen Selbstquarantänefrist keine Krankheitssymptome auf, darf das Vereinsgelände wieder betreten werden.



8. Der Verein stellt einen Corona-Beauftragten, der sich für die Erstellung eines Hygienekonzeptes verantwortlich zeichnet. Ein Corona-Beauftragter eines Vereins ist im Wesentlichen zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen und deren Umsetzung für den Verein und Ansprechpartner\*in für alle die Thematik Corona betreffenden Themen. Diese Person braucht keine Vorkenntnisse und steht unseres Erachtens wie alle anderen Ehrenamtlichen im Verein nicht in der Haftung (in der Haftung steht der Vorstand nach § 26 BGB).
9. Die Funktion des Corona-Beauftragten kann von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, bzw. von anderen Mitgliedern des Vereins (vom Vorstand eingesetzt) wahrgenommen werden. Bei Verhinderung des Beauftragten obliegt die Einhaltung von Verordnungen und Vorschriften den jeweils zuständigen Betreibern bzw. Verantwortlichen von Angeboten bzw. Veranstaltungen. Diese sind im Vorfeld zu benennen.
10. Jede Person, die das Vereinsgelände betritt hat unverzüglich einen Anwesenheitszettel, der an der Theke beim Getränkeauschank liegt auszufüllen und beim Wirtschaftsdienst abzugeben oder nutzt die eingerichtete Luca-App
11. Das Vereinsheim wurde mit ausreichend Handdesinfektionsmittel (Eingangsbereich), sowie Flächendesinfektion (Schießständen sowie Aufenthaltsraum) und dessen Gebrauchsinformationen ausgestattet. Desweiteren wurden Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht, diesen sind unbedingt Folge zu leisten.
12. Die Toiletten stehen ständig zur Verfügung, müssen jedoch regelmäßig gereinigt werden. Es darf sich max. nur 1 Person in den Anlagen aufhalten.

## **2 Trainings – Sportbetrieb**

1. Der Trainings-bzw. Sportbetrieb wird unter der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) geregelt.
2. In den Schießständen dürfen nur die freigegebenen Stände verwendet werden (Absperrungen beachten), der Abstand von 1,5m ist auch hier zwingend einzuhalten. Ausreichend Flächendesinfektionsmittel und Tücher werden vom

# Schützenverein „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern

Der Vorstand



Verein zum Reinigen der Stände bereitgestellt. Nach jeder Benutzung sind die Stände mit dem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.

Die zuständige Standaufsicht hat dies zu kontrollieren und darauf hinzuweisen, falls keine Reinigung erfolgte.

## **3 Gaststättenbetrieb**

1. Der Gaststättenbetrieb wird unter der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) geregelt.
2. Die Tische und die Bestuhlung wurden auf das Minimale reduziert. Es ist auch hier zwingend erforderlich, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.

## **Sonderregelung Schießbetrieb während Lockdown**

Während einem Lockdown gelten die gesonderten Regelungen für den Schießbetrieb. Diese dienen dazu den notwendigen Nachweis zur Erbringung der Bedürfnispflicht nachzukommen.

### **Schlusswort:**

Jedes Vereinsmitglied, sowie Gäste haben sich zum Schutze und Eindämmung der Corona-Pandemie bedingungslos an die vom Gesetzgeber herausgegebenen Vorschriften und das Hygienekonzept zu halten. Sollte es zu Widerhandlungen kommen werden die Personen des Vereinsheimes verwiesen.

Groß-Zimmern den 25.11.2021

Im Auftrag des Vorstandes

Tobias Buhmann  
Corona-Beauftragter